

K G A "Frieden" e. V.

Gartenordnung der Kleingartenanlage "Frieden" e. V.

1. Allgemeines

Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner der Anlage gut nachbarlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die Gartenordnung, die unter anderem auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages/ Nutzungsvertrages. Die dem Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

2. Bebauung

- a) Die Errichtung von Gartenlauben bedarf der Genehmigung durch den Grundstückseigentümer. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis vom Grundstückseigentümer erteilt wurde.
- b) Auf dem Kleingartengrundstück dürfen Lauben nur nach Maßgabe der geltenden Gesetze errichtet werden (z. Z. gilt die Laubenverordnung vom 18. Juni 1987 und das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983). Jeder Kleingärtner als Bauherr ist gefordert, sich selbst kundig zu machen.
- c) Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.
- d) Außer einer Gartenlaube dürfen weitere Baukörper, wie Abort, Geräteschuppen, gemauerter Kompost- und Dungbehälter nicht errichtet werden. Anbauten an der Gartenlaube sind ebenfalls unzulässig. Die Errichtung von Bienenhäusern ist im Rahmen der zulässigen Gesamtbebauung möglich. Die Ausführungen unter a) gelten sinngemäß.
- e) Wegeflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

3. Einfriedung

- a) Für die äußere Einfriedung ist die Kleingartenanlage verantwortlich. Das Öffnen der Einfriedung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kleingartenanlage.
Zusätzlich zur äußeren Einfriedung können lebende Hecken gepflanzt werden. Ein Zwischenraum von 50 cm ist zu gewährleisten.
- b) Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Einfriedungen und Grenzmarkierungen sind zu pflegen.
- c) Grenzmarkierungen sollten nicht höher als 50 cm sein. Bei Gefahr von Wildschäden ist die Verwendung von engmaschigem Geflecht bis zu einer Höhe von 75 cm gestattet. Ist die Grenzmarkierung zwischen den Parzellen eine Hecke, darf diese bis zu 1,25 m hoch sein.

- d) Der Kleingarten muss mit deutlich sichtbarer Parzellenummer und Namensschild am Gartentor gekennzeichnet sein. Die Anbringung eines Briefkastens wird empfohlen.

4. Kompost und Dünger

- a) Kompost- und Düngerablageplatz dürfen nicht an der Straße oder am Kolonieweg angelegt werden. Diese Anlagen müssen vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- b) Gesunde Pflanzabfälle und anderes kompostierfähiges Material sind im Kleingarten zu kompostieren. Sie dürfen nicht im Rahmen der Müllbeseitigung zur Abfuhr gegeben werden.
- c) Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern sowie das Jauchen ist in den Monaten November bis Februar uneingeschränkt und zu den anderen Zeiten nur werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr möglich; zu anderen Zeiten nur mit Zustimmung der Nachbarn. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- d) Die Entsorgung nichtkompostierbarer Gartenabfälle und Müll hat entsprechend dem Landesabfallgesetz mit BSR-Containern zu erfolgen. Jeder Pächter hat seine Mülltonne nicht länger als 4 Tage auf dem Abstellplatz zu belassen. Der Vorstand handelt im Interesse der Mitglieder jährlich mit der BSR den gültigen Vertrag aus. Die entstehenden Unkosten sind durch den Pächter zu tragen.

5. Obstbäume

- a) Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- b) Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und -stammformen müssen unter sich den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Die Mindestabstände zu den Einfriedungen bzw. Grenzen betragen für:

hochstämmige Obstbäume 1,5 m
Halbstämme und Buschbäume 1,0 m
Spindel- und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,5 m.

- c) Das Anpflanzen von Holunder und Walnuß ist nicht erlaubt.

6. Ziergehölze

- a) Das Anpflanzen hochwachsender und besonders ausladender Bäume, z. B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Douglasfichte und Trauerweide, Rot- und Weißdornhecken sowie Heckenkirschen ist nicht zulässig.
- b) Es dürfen nur Ziergehölze, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahme) eine geringere Höhe als vier Meter erreichen, gepflanzt werden.

Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² Ausdehnung betragen.

7. Öffentliche Anlagen

- a) Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen hat sich der Unterpächter zu beteiligen. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden; er hat jeden entstandenen Schaden dem Verpächter oder seinem Beauftragten mitzuteilen.
- b) Jede eigenmächtige Veränderung an den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist nicht statthaft.

8. Gemeinschaftsanlagen

- a) Anschlagtafeln, Wege- und Verkehrsschilder, Heime, Abstellschuppen usw. sind als Gemeinschaftsanlagen schonend zu behandeln; sie werden dem besonderen Schutz der Pächter empfohlen.
Festgestellte Mängel müssen sofort dem Zwischenpächter mitgeteilt werden.
- b) Der Zwischenpächter ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen.
- c) Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Pächter ist verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten vom Vorstand der Kleingartenanlage umgelegten Wasseranteil zu bezahlen.
- d) Jeder Pächter hat zwischen dem Gartenanschluss und seiner ersten Wasserentnahmestelle in der Saisonzeit eine funktionstüchtige und geeichte Wasseruhr eingebaut zu haben. Die Wasseruhren sind durch die beauftragten Personen des Vorstandes zu verplomben. Der Pächter trägt dafür Sorge, dass in der Saison die Wasseruhr nicht ohne Wissen des Vorstandes ausgebaut wird. Den Mitgliedern des gesamten Vorstandes oder durch sie beauftragte Mitglieder muss der ungehinderte Zugang zu den Wasseruhren möglich sein. Die Unkosten für den Kauf, Einbau und regelmäßiges Eichen hat der Pächter selbst zu tragen.

9. Wege im Kleingartengebiet

- a) Der Parzellenweg ist vom Pächter des jeweils angrenzenden Kleingartens in guten Zustand zu halten.
Die Lagerung von Materialien ist nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden gestattet; eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten. Die Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden.
- b) Für die Benutzung der Parzellenwege mit Kraftfahrzeugen sind die polizeilichen Vorschriften bindend.

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Parzellenwegen, den Freiflächen oder in den Kleingärten ist nicht gestattet. Der Pächter haftet für seine Besucher.

- c) Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

10. Tierhaltung

- a) Die Haltung von Großvieh und Katzen ist - auch vorübergehend - nicht gestattet.
- b) Kleintiere sind so zu halten, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass nicht die Ruhe in der Kleingartenanlage gestört wird.
- c) Bienenhaltung ist im Rahmen nichtgewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.

11. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

- a) Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung gesunden Erntegutes sollen beachtet und befolgt werden.
Aufforderungen des Zwischenpächters, kranke und absterbende Bestände sowie hartnäckige Unkräuter wie Distelbestand, Franzosenkraut zu entfernen, sind unverzüglich zu befolgen.
- b) Der Arten- und Biotopen schütz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.
- c) Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist nicht zulässig; die Anwendung von sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten.

12. Vogel- und Bienenschutz

- a) Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.
- b) Im Interesse der Förderung und zum Schutze der Bienenhaltung sind bei der Anwendung von Giftmitteln im Pflanzenschutz die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Bienen genauestens durchzuführen.

13. Ruhe und Ordnung

- a) Der Pächter ist verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beachten und seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten.
Von 13.00 bis 15.00 Uhr herrscht Mittagsruhe, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.

- b) Gartengeräte mit Verbrennungsmotor können werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr benutzt werden. Die polizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.
- c) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.
- d) Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft. Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.

14. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung nach einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.

15. Schlussbestimmungen

- a) Die Bestimmungen der Absätze 2 b und 2 d sind mit dem 3. Oktober 1990 in Kraft getreten und berühren nicht die vor diesem Zeitpunkt errichteten Bauten. Ein Ersetzen und Wiederherstellen derartiger Bauten und Bestände ist nicht erlaubt.
- b) Die Festlegungen der Absätze 3 a, außer 1. und 2. Satz und 3 c treten erst bei Pächterwechsel bzw. dem Beginn der Neugestaltung der Kleingartenanlage in Kraft.
- c) Zur Erfüllung der Bestimmungen der Ziffer 6 a sind die bereits angepflanzten Gehölze in einer vom Zwischenpächter angemessenen Frist zu beseitigen. Diese Frist ist im Pachtvertrag ausdrücklich zu vermerken.
- d) Die Gartenordnung ist auf der Vollversammlung der Kleingartenanlage am 17.11.1991 beschlossen worden. Die Gartenordnung wurde 1997 aktualisiert und auf der Vollversammlung der Kleingartenanlage am 6. April 1997 durch die Mitglieder bestätigt.
Diese Gartenordnung tritt an die Stelle der bisherigen Gartenordnung und hat Gültigkeit für die Kleingartenanlage „Frieden“ e. V.

Berlin - Weißensee, am 06. April 1997

Hagemann

Drexler

1. Vorsitzender

1. Schriftführer